

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "MVU Unterstützungskasse für die mittelständische Wirtschaft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

MVU Unterstützungskasse für die  
mittelständische Wirtschaft e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern - nachfolgend Trägerunternehmen genannt -, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über eine Gruppen-Unterstützungskasse finanzieren und abwickeln wollen.
- (2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern der Trägerunternehmen im Alter oder bei Invalidität sowie beim Tode ihren Angehörigen einmalig oder laufend freiwillige Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung und der ergänzenden Richtlinien des Vereins zu gewähren. Versorgungsleistungen können auch an einen infolge Versorgungsausgleich gemäß VersAusglG ausgleichsberechtigten Ehegatten eines gemäß Satz 1 begünstigten Mitarbeiters bzw. ehemaligen Mitarbeiters erbracht werden.  
Der Verein kann darüber hinaus im Einzelfall bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage Unterstützungsleistungen an Mitarbeiter der Trägerunternehmen gewähren. Einzelheiten der Leistungsgewährung sind vom Vorstand in einer Richtlinie festzulegen.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt
- (4) Als Mitarbeiter von Trägerunternehmen gelten auch Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind. Auch Unternehmer und deren Angehörige kommen grundsätzlich als Versorgungsberechtigte in Betracht.
- (5) Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung der Unterstützungskasse sind die Organe verpflichtet, die einschlägigen steuerlichen Vorschriften zu befolgen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein muß mindestens sieben Gründungsmitglieder haben. Im übrigen muß die Zahl der Mitglieder die gesetzliche Mindestzahl von drei erreichen.
- (2) Die Mitglieder können sowohl juristische Personen des Privatrechts als auch natürliche Personen sein. Mitglied kann neben den Gründungsmitgliedern jeder Arbeitgeber werden, der seine betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über eine Unterstützungskasse durchführen will. Auch Versorgungswerke von rechtsfähigen Arbeitgebervereinigungen und deren rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaften können Mitglieder werden.
- (3) Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen wird. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung als für sich verbindlich an.

Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand in einer Aufnahmeordnung festgelegt.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig ist und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
  2. Ausschluß durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, insbesondere bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Leistung der vorgesehenen Zuwendungen;
  3. Liquidation eines Trägerunternehmens.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Trägerunternehmens stehen die von diesem eingebrachten Vermögensteile mit ihrem dann vorhandenen Wert (§ 11 Absatz (1)) nur im Rahmen des § 15, der entsprechend anzuwenden ist, zur Verfügung.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied wird durch die Münchener Verein Lebensversicherung AG. bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann für eine Dauer von jeweils drei Jahren ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.  
  
Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann jedoch eine angemessene Vergütung, die sich nach den durch die Führung der Geschäfte der Unterstützungskasse verursachten und nachzuweisenden Kosten richtet, gewährt werden. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck gemäß § 2 Absatz (2) der Satzung eine möglichst kostengünstige und solide Finanzierung sicherzustellen und dabei die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, seine Geschäftsführungsaufgaben auf eine geeignete Verwaltungsgesellschaft zu übertragen.
- (7) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, im Falle einer Beanstandung durch das Registergericht bei der Eintragung einer Satzungsänderung zur Beseitigung des Eintragungshindernisses eine Ersatzregelung zu beschließen und zur Eintragung anzumelden, soweit diese rechtlich zulässig ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (8) Die Vorschrift des § 181 BGB wird abbedungen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem dritten Geschäftsjahr statt. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung sollen mindestens sein:

- a) der Jahresgeschäftsbericht, der Rechenschaftsbericht und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- b) die Entlastung des Vorstandes

für jedes abgelaufene Geschäftsjahr seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt darüber hinaus die

- a) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Abwahl des Vorstandes.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ist der Ergänzungsantrag mit einem Antrag zur Beschlußfassung an die Mitgliederversammlung verbunden, so hat der Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung wünschen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand oder einem von ihm benannten Vertreter.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.
- (7) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Verfasser der Niederschrift und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann eine Kopie der Niederschrift verlangen.

## **§ 8 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlußfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 4/5 der anwesenden und vertretenen Mitglieder sowie der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Beschlüsse können abweichend von § 7 auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat hat das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken. Er ist darüber hinaus berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
- (2) Jedes Trägerunternehmen entsendet aus dem Kreis der Mitglieder seines Betriebsrates oder - falls ein solcher nicht vorhanden ist - aus den Reihen der begünstigten Belegschaftsmitglieder einen von diesen gewählten Vertreter in den Beirat.

- (3) Die Rechte des Beirats gemäß Abs. 1 werden durch drei Vertreter wahrgenommen, die vom Beirat aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen sind. Die Wahl der Vertreter kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand fernschriftlich erfolgen.

## **§ 10 Einkünfte**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
1. freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen;
  2. sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens;
  3. freiwilligen Zuwendungen von Dritten.
- (2) Die Mitglieder können von dem Verein Zuwendungen nur zurückfordern, wenn diese infolge eines Irrtums geleistet worden sind.
- (3) Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht erhoben. Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten kann der Verein von den Trägerunternehmen jedoch eine Umlage erheben, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann verlangen, daß die für die Umlagenhöhe maßgeblichen Umstände offengelegt werden.
- (4) Mitarbeiter oder frühere Zugehörige der Trägerunternehmen bzw. deren Angehörige dürfen zu Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen nicht herangezogen werden.

## **§ 11 Vermögen**

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt insoweit nicht, als das Vereinsvermögen das nach der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegte zulässige Kassenvermögen übersteigt und für den übersteigenden Betrag die steuerliche Zweckbindung entfällt.

Die nicht zweckgebundenen Mittel sind in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

- (2) Der Verein führt über die Vermögensteile eines jeden Trägerunternehmens ein eigenes Kapitalkonto, auf dem die Zuwendungen des jeweiligen Unternehmens verbucht werden und aus dem die vom jeweiligen Unternehmen nach dem Leistungsplan zu erbringenden Leistungen gezahlt werden.

Die Erträge aus dem Kassenvermögen und die sonstigen Einnahmen werden im Verhältnis der Vermögensteile der einzelnen Trägerunternehmen auf die Kapitalkonten verteilt.

Werden mit Zustimmung eines Trägerunternehmens Vermögensteile für Versorgungsberechtigte gesondert, etwa in Form einer Rückdeckungsversicherung, angelegt, werden die Erträge aus diesen Vermögensteilen diesen Personen, im Falle von Rückdeckungsversicherungen den jeweils versicherten Versorgungsberechtigten, abweichend von Satz 2 direkt zugeordnet.

- (3) Erbringt der Verein Versorgungsleistungen aufgrund einer Entgeltumwandelungsvereinbarung des Trägerunternehmens mit dem Versorgungsberechtigten, gilt abweichend von Abs. 1 und 2 folgendes:

Zuwendungen des Trägerunternehmens sind nach Maßgabe des Leistungsplans in Rückdeckungsversicherungen, die vom Verein auf das Leben des Versorgungsberechtigten abzuschließen sind, zu investieren. Die aus den abgeschlossenen Versicherungen erwirtschafteten Erträge sind zur Erhöhung der Versorgungsleistung zu verwenden. Die Rechte aus diesen Versicherungen dürfen nicht zugunsten des Trägerunternehmens beliehen, verpfändet oder abgetreten werden.

## **§ 12 Leistungen**

- (1) Der Verein gewährt im Rahmen der für die einzelnen Trägerunternehmen geltenden Leistungspläne gemäß dieser Satzung Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie Kapitalleistungen, soweit das dem jeweiligen Trägerunternehmen nach § 11 Absatz (1) zuzuordnende Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist.
- (2) Werden Leistungen nach Absatz (1) gewährt, so dürfen sie - bezogen auf das jeweilige Trägerunternehmen - die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten.
- (3) Die Leistungsempfänger dürfen sich - bezogen auf das jeweilige Trägerunternehmen - in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
- (4) Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (5) Für die Abwicklung der Leistungen im einzelnen stellt der Vorstand Richtlinien auf.

## **§ 13 Freiwilligkeit der Leistungen**

- (1) Die Versorgungsanwärter haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenengeldern kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Mitglieder begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs geleistet.
- (2) Jeder Leistungsanwärter soll spätestens vor Auszahlung der ersten Leistung eine vom Vorstand zu verfassende, schriftliche Erklärung über Kenntnis und Einverständnis in bezug auf den Inhalt von Absatz (1) abgeben.

## **§ 14 Einstellung von Leistungen**

- (1) Stellt ein Trägerunternehmen dem Verein die erforderlichen Mittel zum Abschluß der Rückdeckungsversicherungen nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, so wird der Verein - soweit das dem Trägerunternehmen aus der Rückdeckungsversicherung zufließende Vermögen nicht ausreicht - die Leistungen an den Versorgungsanwärter entsprechend kürzen bzw. einstellen.
- (2) Soweit Leistungsempfänger aus anderem Rechtsgrund einen Anspruch auf Versorgungsleistungen haben, bleibt für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner.
- (3) Jeder Leistungsanwärter soll - unbeschadet der Erklärung gemäß § 13 Absatz (2) - eine vom Vorstand zu verfassende, schriftliche Erklärung über Kenntnis und Einverständnis in bezug auf den Inhalt der Absätze (1) und (2) abgeben.

## **§ 15 Vermögensverwendung bei Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen im Hinblick auf die einzelnen Trägerunternehmen gemäß § 11 Absatz (1) zu ermitteln und anschließend in Absprache mit dem jeweiligen Trägerunternehmen
  1. auf die gemäß § 2 Begünstigten zu verteilen oder
  2. ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zuzuführen.
- (2) Dem Verein steht es frei, die Unterstützungskasse unter Wahrung steuerrechtlicher Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse zu überführen. Auch eine Ausgliederung von entsprechenden Teilen des Versicherungsvermögens zur Gründung und Ausgestaltung einer steuerfreien

Pensionskasse oder Unterstützungskasse ist zulässig. Ebenso kann das Vermögen ganz oder teilweise in Kapital- oder Rentenversicherungen für die Begünstigten angelegt werden.

- (3) Jeder Beschluß der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß Absatz (1) Ziffer 2 darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

#### **§ 16 Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird als Liquidator der zuletzt amtierende Vorstand eingesetzt.

#### **§ 17 Schlußbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ungültige oder nichtige Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten Sinn und Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommen.